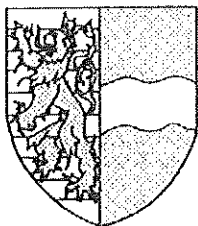


Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates/Extrait du registre aux délibérations du conseil communal

PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

SITZUNG vom 23. Dezember 2024

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN
C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung des Steuersatzes auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass das Vorhandensein von unvollendeten, verlassenen, verfallenen oder verwahrlosten Gebäuden einen unästhetischen Anblick bietet, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Anbetracht dessen, dass zudem dieser Zustand die Erneuerung des Immobilienvermögens der Gemeinde hemmt und gefährdet;

In Anbetracht dessen, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch, die Wiederinstandsetzung oder die Fertigstellung dieser Gebäude zu beschleunigen;

In Erwägung dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird eine jährliche Steuer zu Gunsten der Gemeinde festgelegt auf alle nicht fertig gestellten, verwahrlosten, verfallenen oder verlassenen Bauten, wenn sie an einem öffentlichen Weg gelegen oder von dort aus sichtbar sind.

Artikel 2. Während des ersten Jahres wird diese Steuer nicht erhoben, um nach erfolgenden Gesprächen des Gemeindegremiums mit dem Eigentümer diesem die Möglichkeit einzuräumen, die Immobilie abzureißen oder wieder herzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen.

Im 2. und 3. Jahr wird der Satz dieser Steuer pauschal auf 1.500 Euro pro Gebäude festgelegt. Ab dem 4. Jahr und den darauf folgenden Jahren wird der Steuersatz pauschal auf 3.000 Euro pro Gebäude festgesetzt.

Artikel 3. Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaften sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar des Steuerjahres erwogen.

Artikel 4. Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude, deren Rohbau nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren fertig gestellt ist, die ab dem Datum der erteilten Städtebaugenehmigung läuft. Werden als verlassene oder verwahrloste Gebäude angesehen die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als fünf Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist. Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die in Folge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Artikel 5. Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 6. Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

Artikel 7. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 9. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche innerhalb von zwölf Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 10. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 11. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/367-15 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 12. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 13. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

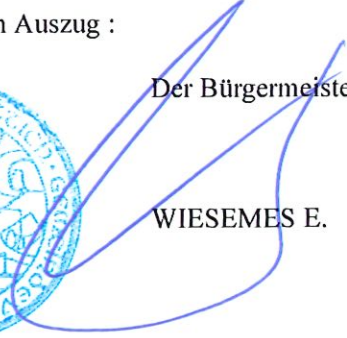
Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

LENTZ J.

Der Bürgermeister,

WIESEMES E.

